

# Satzung des Vereins Spielvereinigung Osnabrück

Stand: 28.03.2023

## §1 Name, Sitz

1. Der Name des Vereins lautet Spielvereinigung Osnabrück. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung soll der Name „Spielvereinigung Osnabrück e.V.“ lauten.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Der Sitz des Vereins lautet: Am Speicher 1, 49090 Osnabrück.

## §2 Zweck des Vereins

Zweck ist die Pflege des Tabletopspiels.

## §3 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird durch das Aufnahmekomitee auf textlichen oder mündlichen Antrag des Bewerbers durch Abstimmung vorbereitet. Das Aufnahmekomitee ist bei Anwesenheit von 2 der 4 Mitglieder beschlussfähig. §§10 Abs. IV und V gelten entsprechend.
3. Dem Antrag soll eine Einführungsphase vorangehen in der der Bewerber an den Vereinsabenden teilnimmt und sich im Vereinsleben einbringt.
4. Nach der vorbereitenden Abstimmung wird der Antrag der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet abschließend durch Beschluss über die Aufnahme.
5. Bei einer Ablehnung durch das Aufnahmekomitee und die Mitgliederversammlung ist, nach Ablauf von 6 Monaten eine einmalige erneute Antragsstellung möglich.

#### §4 Austritt von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann jederzeit in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied den Austritt aus dem Verein erklären.
2. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod eines Mitgliedes.

#### §5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und gröblich gegen die Interessen des Vereins handelt. Ein solches grobes Verhalten wird insbesondere dann vermutet, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mehr als 9 Monaten die Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung schuldhaft nicht erbringt.

#### §6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Vereinsordnung festgelegt.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins werden die bis dahin von den Mitgliedern gezahlten Beiträge nicht zurückerstattet. Das Barvermögen wird der Stiftung „Kinderhospiz Löwenherz e.V.“ gespendet.
3. Im Falle des Austritts werden bereits gezahlte Vereinsbeiträge nicht erstattet.

## §7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Kassenwart und dem stellvertretenden Kassenwart.
2. Alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, bleibt jedoch über diese Zeit hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird; eine Wiederwahl ist möglich.
4. Das Aufnahmekomitee besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 5 Beisitzer in den erweiterten Vorstand. Diese sind nicht vertretungsberechtigt. Die Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes bestimmt Aufgaben und Stimmberechtigung der Beisitzer im erweiterten Vorstand.
7. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand legt die Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes fest.
8. Verletzt ein Mitglied des Vorstandes grob seine Pflichten, so kann es mit einer 2/3 Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung vorzeitig von seinen Vorstandspflichten entbunden werden und damit abgewählt werden.

## §7a Neuwahl der Ämter mit Ausnahme des Vorstandes

1. Die in §7 Abs. 5 und 6 bezeichneten Ämter werden auf unbestimmte Zeit ausgeübt.
2. Auf Antrag 1/5 der Vereinsmitglieder werden die Ämter nach §7 Abs. 5 und 6 durch Beschluss neu vergeben.
3. Ein Antrag auf Neuvergabe eines Amtes nach Abs. 2 ist nicht vor Ablauf von 12 Monaten seit der letzten Neuvergabe zulässig, es sei denn es liegt ein wichtiger Grund vor.
4. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Amtsinhaber
  1. seine Pflichten aus §7a oder §7 Ziffer 6. grob vernachlässigt
  2. oder aus dem Verein ausscheidet.

## §8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf durch Einladung des Vorstandes statt oder wenn dies durch 1/5 der Mitglieder gewünscht wird.

## §9 Einberufung der Versammlung

Die Versammlung wird auf digitalem Wege durch den stellvertretenden Präsidenten zwei Wochen vor Termin der Versammlung einberufen, dabei ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Versendung der digitalen Einladung in Textform in den dafür geschaffenen Gruppen bei Whatsapp oder im Vereins eigenen Discord-Server oder durch Veröffentlichung auf der Homepage.

## §9a Online-Mitgliederversammlungen und schriftliche Beschlussfassungen

1. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der digitalen Kommunikation ausüben können oder müssen.
2. Der Vorstand kann in eine entsprechende Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder Mitgliederrechte wahrnehmen können.
3. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung ist mit Veröffentlichung auf der Homepage gültig.
4. Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - bis zu dem Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## §10 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Präsidenten geleitet. Sollte auch der stellvertretende Präsident nicht anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
2. Protokollführer ist der stellvertretende Präsident, sollte dieser nicht anwesend sein oder die Versammlung leiten, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgte.
4. Die festgelegte Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung weiter ergänzt werden.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung eine qualifizierte Mehrheit nicht vorsieht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vor der Wahl kann telefonisch oder in Textform bei einem Vorstandsmitglied die Stimme an ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann maximal eine Stimmübertragung annehmen.
6. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, dass auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes geheime Abstimmung beantragt wird.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes auf Antrag eines Mitglieds, welches nicht Teil des geschäftsführenden Vorstandes ist, vorbehaltlich der Kassenprüfung am Ende ihrer Amtsperiode.

## §11 Protokoll

Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Datum zu protokollieren um vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist für die Mitglieder im Vereinslokal einzusehen oder auf digitalem Wege für die Mitglieder zugänglich zu machen.

## §12 Kassenstruktur, Buchführung und Kassenprüfung

1. Der Kassenwart ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Der Kassenwart führt die Vereinskasse.
2. Als Unterkasse der Vereinskasse existiert die „Bierkasse“. Diese ist nicht auf Gewinnerzielung angelegt und dient allein der Versorgung der Mitglieder mit Getränken.
3. Der Kassenwart ist verpflichtet, jedem Kassenprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren.
4. Am Schluss und zur Hälfte einer Amtsperiode ist von den Kassenprüfern die Kassen- und Rechnungsführung formal und inhaltlich zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist schriftlich festzuhalten und ist Teil der Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
5. Ernstliche Beanstandungen sind von den Rechnungsprüfern unverzüglich dem Vorstand zu melden.

## §13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## §14 Vereinsordnung

1. Der Verein hat eine Vereinsordnung in der ergänzend zur Satzung Verfahrensfragen geregelt werden.
2. Änderungen der Vereinsordnung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung eine qualifizierte Mehrheit nicht vorsieht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vor der Wahl kann telefonisch oder in Textform durch Meldung bei einem Vorstandsmitglied die Stimme an ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann maximal eine Stimmübertragung annehmen.
3. Beschlüsse über die Erhebung und die Höhe eines Mitgliedsbeitrages bedürfen einer  $2/3$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder